

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 25. Januar 2018  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 25. Januar 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Ärztinnen und Ärzte (Anlage 10 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 3 Absatz 1 der Anlage 10 der AVR-Bayern wird wie folgt geändert und um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„(1) Der Arzt / Die Ärztin erhält in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der Anlage 3a. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er / sie eingruppiert ist, und nach der für ihn / sie geltenden Stufe. Die Jahressonderzahlung ist in dem Grundentgelt nach der Anlage 3a bereits enthalten, so dass § 40 AVR-Bayern nicht für Ärzte und Ärztinnen gemäß Anlage 10 AVR-Bayern gilt.“

§ 2

Anlage 3a der AVR-Bayern wird wie folgt geändert:

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte gültig vom 01.01.2018 bis 30.04.2018					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.371,79 € 25,14 €	4.619,61 € 26,56 €	4.796,59 € 27,58 €	5.103,38 € 29,34 €	5.469,18 € 31,45 €	5.619,63 € 32,31 €
II	5.770,06 € 33,18 €	6.253,85 € 35,96 €	6.678,65 € 38,40 €	6.926,45 € 39,83 €	7.168,32 € 41,22 €	7.410,22 € 42,61 €
III	7.227,35 € 41,56 €	7.652,13 € 44,00 €	8.259,84 € 47,49 €			
IV	8.501,69 € 48,88 €	9.109,43 € 52,38 €				

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte gültig ab 01.05.2018					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.402,39 € 25,31 €	4.651,95 € 26,75 €	4.830,17 € 27,77 €	5.139,10 € 29,55 €	5.507,46 € 31,67 €	5.658,97 € 32,54 €
II	5.810,45 € 33,41 €	6.297,63 € 36,21 €	6.725,40 € 38,67 €	6.974,94 € 40,10 €	7.218,50 € 41,50 €	7.462,09 € 42,91 €
III	7.277,94 € 41,85 €	7.705,69 € 44,31 €	8.317,66 € 47,82 €			
IV	8.561,20 € 49,22 €	9.173,20 € 52,74 €				

### § 3

§ 2 Absatz 1 der Anlage 10 der AVR-Bayern wird wie folgt geändert und um einen neuen Unterabsatz 2 klarstellend ergänzt:

„(1) Die Eingruppierung der Ärzte und Ärztinnen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Absatzes 2. Im Übrigen gilt § 32 AVR-Bayern entsprechend, soweit in Unterabsatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Bei Höhergruppierungen werden Ärzte und Ärztinnen in Abweichung von § 32 Abs. 5 AVR-Bayern mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihnen die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, in den 1. Monat der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe eingestuft.

Werden Ärzte und Ärztinnen, die in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet sind (§ 4 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 2 Buchst. c, 4 Abs. 1), erhalten sie so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt haben, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.“

### § 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Erläuterungen:**

### **Zu § 1 und § 2:**

Für den Bereich der Ärzte und Ärztinnen wird die Jahressonderzahlung in die Entgelttabelle mit eingerechnet. Damit entfällt der sonst gemäß § 40 AVR-Bayern bestehende Anspruch auf eine eigene Jahressonderzahlung.

### **Zu § 3:**

Des Weiteren gab es bei der Anwendung der Anlage 10 AVR-Bayern zum Teil Unsicherheiten, wie genau mit Höhergruppierungen umzugehen ist.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat nun eine klarstellende Höhergruppierungsregelung beschlossen, weil die Stufenlaufzeiten grundsätzlich voll in der konkreten Tätigkeit der jeweiligen Entgeltgruppe erbracht werden müssen, etwa in Entgeltgruppe E II in fachärztlicher Tätigkeit.

Demnach erfolgt in der Konsequenz bei einer Höhergruppierung grundsätzlich eine Einstufung in Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe. Für Ausnahmefälle, in denen so ein niedrigeres Entgelt gezahlt würde, wird eine Besitzstandsregelung aufgenommen.

Damit besteht eine in sich stimmige Stufen- und Höhergruppierungsregelung in § 2 und § 4 der Anlage 10 AVR-Bayern.